

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Pflicht der Arbeitnehmer zur Vorlage der Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug
- Fundstelle: BeitrRLUmsG (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

§ 42f

Lohnsteuer-Außenprüfung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

(1) Für die Außenprüfung der Einbehaltung oder Übernahme und Abführung der Lohnsteuer ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig.

(2) ¹Für die Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers bei der Außenprüfung gilt § 200 der Abgabenordnung. ²Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer des Arbeitgebers dem mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihrer Einnahmen zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen **Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug** sowie die Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen. ³Dies gilt auch für Personen, bei denen es Streitig ist, ob sie Arbeitnehmer des Arbeitgebers sind oder waren.

(3)–(4) *unverändert*

Autor: Hans-Ulrich **Fissnewert**, Richter am FG, Stuttgart
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Schrifttum: Hörster, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, NWB 2011, 1690.

Kompaktübersicht

- J 11-1 **Gegenstand der Änderungen:** Mit dem Ersatz des Worts „Lohnsteuerkarten“ durch die Wörter „Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug“ passt der Gesetzgeber die Mitwirkungspflichten der ArbN im Rahmen der LStAußenprüfung bei ihrem ArbG an die Abschaffung der LStKarten und die gleichzeitige Einführung des Verfahrens der elektronischen LStAbzugsmerkmale („ElsterLohn II“) an und erlegt den ArbN die Verpflichtung auf, dem LStAußenprüfer künftig die ihnen unter bestimmten Voraussetzungen vom FA ausgestellten Bescheinigungen für den LStAbzug vorzulegen.
- J 11-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 1999** s. § 42f Anm. 2.
 - ▶ **StÄndG 2003 v. 15.12.2003** (BGBl. I 2003, 2645; BStBl. I 2003, 710): Abs. 3 wurde angefügt und regelt für die Fälle des § 38 Abs. 3a als Grundsatz die Zuständigkeit des Betriebsstätten-FA des Dritten für die LStAußenprüfung.
 - ▶ **SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008** (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124): Abs. 4 wurde angefügt und regelt die Möglichkeit, Außenprüfungen und die Prüfungen durch die Träger der Rentenversicherung auf Verlangen des ArbG zur gleichen Zeit durchzuführen.
 - ▶ **BeitrRLUmsG v. 7.12.2011** (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): In Abs. 2 Satz 2 wurde das Wort „Lohnsteuerkarten“ durch die Wörter „Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug“ ersetzt.
- J 11-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die geänderte Fassung des Abs. 2 Satz 2 tritt mit Wirkung vom 1.1.2012 in Kraft (Art. 25 Abs. 1 BeitrRLUmsG).
- J 11-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**
- ▶ **Folgeänderung zur Einführung von „ElsterLohn II“:** Die Änderung des Abs. 2 Satz 2 stellt eine Folgeänderung dar, die aus Anlass des Wegfalls der bisherigen LStKarten und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale (ELStAM) erforderlich geworden war (s. BTDrucks. 17/6263, 58). Die gleichzeitige Neufassung der §§ 39, 39e bewirkt, dass dem ArbG die zur zutreffenden Durchführung des LStAbzugs erforderliche Kenntnis von den individuellen LStAbzugsmerkmalen seiner ArbN künftig vom BZSt. auf Abruf in elektronischer Form übermittelt wird (Einführung von „ElsterLohn II“; s. § 39 Anm. J 11-4). Dadurch ist die LStKarte als Informationsmedium überflüssig geworden, so dass sie auch im Rahmen der LStAußenprüfung zur Überprüfung des LStEinbehalts nicht mehr benötigt wird.

► **Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug** treten in bestimmten Sonderfällen an die Stelle der elektronischen LStAbzugsmerkmale: Zum einen übermittelt das BetriebsstättenFA bei ArbG ohne maschinelle Lohnabrechnung, die am ELStAM-Abrufverfahren nicht teilnehmen können, auf Antrag arbeitgeberbezogene sog. Bescheinigungen für den LStAbzug mit den LStAbzugsmerkmalen der betroffenen ArbN (§ 39e Abs. 7 Satz 5). Außerdem können die LStAbzugsmerkmale der StKlasse und der Zahl der Kinderfreibeträge vom BZSt. dann nicht automatisiert gebildet werden, wenn der ArbN noch nicht über eine stl. Identifikationsnummer verfügt. Unbeschränkt stpfl. ArbN ist in diesem Fall auf ihren Antrag vom Wohnsitz-FA eine Bescheinigung für den LStAbzug auszustellen, die jeweils für ein Kj. gilt und – nach Vorlage beim ArbG – den Abruf der elektronischen LStAbzugsmerkmale durch den ArbG ersetzt (§ 39e Abs. 8); nicht nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt stpfl. ArbN erhalten eine solche Bescheinigung nach § 39 Abs. 3 Satz 1 vom BetriebsstättenFA des ArbG (s. § 39 Anm. J 11-13).

► **Zur Vorlage der Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug** – sofern sie sich in ihrem Besitz befinden – werden die ArbN durch die Änderung des Abs. 2 Satz 2 verpflichtet. Diese Vorlagepflicht ist erforderlich, weil der Prüfer anderenfalls den zutreffenden LStEinbehalt beim ArbG nicht nachvollziehen könnte.

